



**LAND
SALZBURG**

EINGEGANGEN

22. Juli 2022

Gemeindeamt
5093 Weißbach

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30603-400/20/354/15-2022
Betreff
Verordnung - Waldbrandschutz

Datum
22.07.2022

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 6542 760-6719
katharina.blersch@salzburg.gv.at
Mag. Katharina Blersch
Telefon +43 6542 760-6702

Gemeindeamt Weißbach bei Lofer

Angeschlagen an der Amtstafel

Aufgelegen im Gemeindeamt

Von: 22. Juli 2022

Bis: _____

Bestätigung: _____

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See
vom 22.07.2022

betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk
Zell am See

Präambel

Die Prognosen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geophysik (ZAMG) weisen vor allem für den Bezirk Zell am See eine erhöhte Waldbrandgefahr aufgrund der herrschenden Witterung aus. Zudem ist im Bezirk Zell am See eine hohe Waldbrandgefahr gegeben. Eine Veränderung der Situation im Laufe der nächsten Tage ist nicht zu erwarten. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idGF wird verordnet:

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Postfach 130 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon+43 6542 760-6702 | katharina.blersch@salzburg.gv.at

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Zell am See umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel und der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Zell am See in Kraft und endet bei entsprechender Durchfeuchtung der Vegetationsschichten und des Oberbodens mit dem Tag der Kundmachung der Aufhebung dieser Verordnung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Zell am See. Zusätzlich ist die Verordnung auf der Homepage des Landes Salzburg und an den Anschlagtafeln der betroffenen Gemeinden kundzumachen.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Ziff. 17 des FG.

Die Bezirkshauptmann- Stellvertreterin:

Mag. Katharina Blersch

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur